



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches  
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VI  
hier: Aktenführung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs.1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

### **„Art. 32 Aktenführung**

<sup>1</sup>Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. <sup>2</sup>Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

### **Begründung:**

Die getrennte Aktenführung in Art. 32 wird beseitigt, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Zugleich wird in Art. 10 Abs. 1 ein Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakte ausdrücklich geregelt, das sich an dem (künftigen) Einsichtsrecht des CPT-Ausschusses orientiert.